

Statuten

der Kirchenregion Surselva

gestützt auf Art. 24 Kirchenverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kirchgemeinden Cadi, Castrisch-Riein-Sevgein, Duvin, Flims, Flond, Ilanz, Luven, Pitasch, Safiental, Sagogn-Laax-Falera, Schnaus, Trin, Waltenzburg/Vuorz schliessen sich zur Kirchenregion Surselva zusammen.

Name und Bestand

Art. 2

¹ Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe dieser Statuten. Sie sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Zweck

² Die Statuten legen fest, welche Aufgaben im Rahmen der Region erfüllt werden, und regeln die Organisation.

Art. 3

Die Kirchenregion ist im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann diese auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Rechtliche Stellung

Art. 4

¹ Die Kirchenregion Surselva ist zweisprachig romanisch (sursilvan) und deutsch.

Sprache

² Einladungen und Protokolle der Regionalversammlung sind in beiden Sprachen zu verfassen. Der Regionalvorstand entscheidet, ob und welche weiteren Dokumente in beiden Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

³ Der Vorstand sorgt dafür, dass keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

II. Aufgaben

Art. 5

Aufgaben der Region

¹ Die Kirchenregion erfüllt die ihr von einer oder mehreren Kirchgemeinden oder von einer Teilregion übertragenen Aufgaben in den Bereichen:

1. Seelsorge und Verkündigung in regionalen Institutionen;
2. Verwaltung, Kommunikation und Koordination in Gemeinden und in der Region;
3. zielgruppenspezifische Bildungs- und sonstige Angebote (z.B. für Kinder, Familie, Senioren...) für die Region, Teilregionen und die Kirchgemeinden;
4. Koordination des Religionsunterrichts an der Volksschule, insbesondere wenn der Unterricht von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird;
5. sowie allenfalls weitere Aufgaben.

² Der Kirchenregion obliegen überdies die Aufgaben, welche ihr von der Landeskirche durch die Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen werden.

³ Die Kirchenregion kann Aufgaben an beteiligte Teilregionen und Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.

Art. 6

Aufgaben der Teilregionen

¹ Die in romanischer Sprache und Kultur verwurzelten und interessierten Gemeinden organisieren sich als Teilregion.

² Weltliche Kirchgemeinden können sich vorübergehend oder auf Dauer als Teilregion organisieren.

³ Der Vorstand der Kirchenregion ist von der Bildung einer Teilregion zu informieren.

⁴ Teilregionen können Anträge für Beiträge aus dem Budget der Kirchenregion beantragen.

⁵ Die Teilregionen erstatten der Regionalversammlung Bericht.

Art. 7

Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten, Anlagen und Maschinen, welche im Aufgabenbereich der Kirchenregion sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde. **Eigentumsverhältnisse**

Art. 8

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Kirchenregion untersteht dem Personalgesetz der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden sowie den ergänzenden Reglementen und Weisungen der Kirchenregion. **Personal**

Art. 9

¹ Die Regionalversammlung kann Aufgaben an beteiligte Teilregionen oder Kirchgemeinden übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt. **Aufgabenübertragung**

² Die Regionalversammlung kann regionale Aufgaben zusammen mit anderen Kirchenregionen, nicht beteiligten Kirchgemeinden oder Dritten erfüllen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

III. Organe

Art. 10

¹ Die Organe der Kirchenregion sind:

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;

**Organe/
Gremien**

3. das Revisorat.

² Weitere Gremien der Kirchenregion sind:

1. die Konferenz der Kirchgemeindepräsidenten;
2. die regionale Pastorkonferenz.

A. REGIONALVERSAMMLUNG

Art. 11

**Zusammen-
setzung**

¹ Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates.

² Jede Kirchgemeinde hat das Recht und die Pflicht, mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes zu delegieren.

³ Kirchgemeinden mit über 500 Kirchgemeindegliedern können pro weitere 300 Kirchgemeindeglieder jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes, des Pfarramtes oder der Kirchgemeinde delegieren.

⁴ Die in der Region wohnhaften Synodalen und die in der Region wohnhaften Mitglieder des Kirchenrates nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Art. 12

Versammlung

¹ Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt.

² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.

³ Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung oder acht Kirchgemeinden können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

⁴ Sollten Präsenzversammlungen nicht möglich sein, können diese auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin virtuell stattfinden. Weitere Bestimmungen werden per Reglement geregelt.

Art. 13

¹ Die Regionalversammlung ist gemäss Verfassung zuständig für: **Zuständigkeit**

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. Behandlung regionaler Fragen;
4. Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste in der Region;
5. Entscheid über Landierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region sowie in den Teilregionen;
6. Entscheid über die Erfüllung der in Art. 4 genannten regionalen Aufgaben, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten;
7. Entscheid über regionale Angebote zur Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. Wahl der Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat;
9. Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. Empfehlung von Laienpredigerinnen und -predigern zuhanden des Dekanats;
13. Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats;
2. Festlegung des finanziellen Beitrags und der personellen Ressourcen, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen;
3. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 25 Abs. 2;
4. Genehmigung des Budgets;

5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
6. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;
7. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend Archiv-Visitationen, die Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Provisoren und Provisorinnen, die Arbeit in der Diaspora, den Berichten aus den Teilregionen und von weiteren Tätigkeiten im Regionalgebiet.

Art. 14

Beschlussfassung

- ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- ² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.
- ³ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

B. REGIONALVORSTAND

Art. 15

Zusammensetzung

- ¹ Der Regionalvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Regionalversammlung wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens vier Amtsperioden angehören.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Art. 16

¹ Der Regionalvorstand ist gemäss Verfassung zuständig für: **Zuständigkeit**

1. Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchgemeinden;
In schwerwiegenden Fällen die Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats;
2. Koordination und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden;
3. Amtseinsetzung von Synodalen in den Kirchgemeinden;
4. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.

² Ihm obliegen ausserdem:

1. Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung;
3. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes;
4. Wahl und Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchenregion;
5. Aufsicht über die Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Art. 4;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 6;
7. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder in Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
8. Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person;
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
10. Wahl von Arbeits- oder Projektgruppen;
11. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 1'000.- und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 200.-;
12. Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen;

13. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.

³ Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.

C. REVISORAT

Art. 17

**Zusammen-
setzung**

Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

D. KONFERENZ DER KIRCHGEMEINDEPRÄSIDIEN

Art. 18

**Zusammen-
setzung**

Der Konferenz der Kirchgemeindepräsidien gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Kirchgemeinden an. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung an der Sitzung teil.

Art. 19

Zuständigkeit

Die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien dient dem Austausch unter den Verantwortlichen und findet mindestens einmal jährlich statt.

E. REGIONALE PASTORALKONFERENZ

Art. 20

**Zusammen-
setzung**

¹ Der regionalen Pastoralkonferenz gehören die in der Region arbeitenden oder pensionierten Synodalen sowie Provisorinnen und Provisoren an. Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

² Die regionale Pastoralkonferenz konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten.

Art. 21

¹ Die regionale Pastoralkonferenz hat gemäss Verfassung folgende Aufgaben: Zuständigkeit

1. Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen sind;
2. fachliche Weiterbildung;
3. kollegialer Austausch;
4. Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern;
5. Unterstützung bei der Planung und Ordnung der Stellvertretungen;
6. allfällige weitere Aufgaben.

² Die Pastoralkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

IV. Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden

Art. 22

¹ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden. Annahme und Änderung der Statuten

² Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 23

¹ Wenn mehr als die Hälfte der Kirchgemeindevorstände es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchgemeinden unterstellt: Fakultatives Referendum

1. Beschlüsse über die Veränderung der Kirchgemeindebeiträge;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1000 Franken.

² Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

V. Finanzen

Art. 24

- Finanzierung** ¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.
- ² Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.

Art. 25

- Entschädigung** ¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat.
- ² Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Art. 26

- Haftung** Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 24 Abs. 1.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

- Inkrafttreten** ¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenrat rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Die Kirchenregion kann gebildet werden, wenn mindestens 10 Kirchgemeinden den Statuten zustimmen. Diese umfasst aber nur die zustimmenden Kirchgemeinden.

Art. 28

- ¹ Die Kirchenregion wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- ² Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus der Kirchenregion austreten, sofern der Kirchenrat den Austritt genehmigt.
- ³ Bei einem Austritt sind gemäss Jahresrechnung allfällige Verbindlichkeiten zu teilen.
- ⁴ Die Erweiterung der Kirchenregion durch Beitritt einer weiteren Kirchgemeinde ist vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenrates und der Annahme der Statuten durch alle Kirchgemeinden möglich.

Dauer/Austritt/Beitritt

Art. 29

- ¹ Stimmt eine Kirchgemeinde dem Beitritt zur Kirchenregion zu, wählt sie an der gleichen Kirchgemeindeversammlung ihre Delegierten in die Regionalversammlung nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts und dieser Statuten.
- ² Der von der Kolloquialversammlung im September 2020 bestimmte Übergangsvorstand wird mit der Umsetzung der vorliegenden Statuten beauftragt. Er bereitet das Budget 2021 der Kirchenregion vor und sorgt für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Regionalversammlung im Frühling 2021.
- ³ Die Jahresrechnung 2020 des Kolloquiums Ob dem Wald wird durch den Kolloquialvorstand abgeschlossen und von den bisherigen Revisoren geprüft. Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt der Regionalversammlung der Kirchenregion Surseiva.
- ⁴ Für Ersatzwahlen von den vom Kolloquium gewählten Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates ist die Regionalversammlung jener Kirchenregion zuständig, in welcher das bisherige Mitglied seinen Wohnsitz hat bzw. hatte.

Übergangsbestimmung

Ilanz, den 10.03.2021

Namens des Kirchenregion Surselva

Die Präsident



Der Aktuar



Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am 16.09.2021

Die Präsidentin



Der Aktuar

